

Satzung

Sudetendeutsche Jugend – Jugend für Mitteleuropa e.V.

Gleichstellungsklausel: Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf jedes Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Sudetendeutsche Jugend – Jugend für Mitteleuropa e.V.“ (SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V.).
Er entstand aus der 1949 gegründeten Sudetendeutschen Jugend.
- (2) Sitz des Verbandes ist München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Er ist ordentliches Mitglied der djo – Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. stellt in ihrer Arbeit den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt. Sie setzt sich ein für eine Gesellschaft, in der Menschen nicht aufgrund ihrer Herkunft, Kultur, Religion, Sprache, Aussehens, Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung kategorisiert und bewertet werden. Der Jugendverband setzt sich ein gegen Nationalismus, Rassismus, Sexismus, Totalitarismus und Extremismus in jeder Form.
- (2) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. ist überkonfessionell und überparteilich. Sie achtet die Glaubensgrundsätze jedes einzelnen.
- (3) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. versteht sich als Dachverband von Vereinen, Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die die Kultur (Mittel-)Europas, insbesondere die Kultur der ehemaligen deutschsprachigen Bevölkerung Böhmens und Mährens, pflegen und weiterentwickeln.
- (4) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. versteht sich als Dachverband von Vereinen, Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die internationale Begegnungsarbeit, insbesondere zwischen Jugendlichen aus Deutschland und der Tschechischen Republik, leisten.
- (5) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. hat von der Sudetendeutschen Landsmannschaft den Auftrag zur Jugendarbeit bekommen und führt auch im Auftrag der Sudetendeutschen Landsmannschaft Jugendarbeit in ihren sudetendeutsch orientierten Gruppierungen durch. Dabei ist sie in ihrer Arbeit und Meinungsbildung eigenständig.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. legt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die außerschulische Bildungsarbeit, die Freizeitgestaltung, die Kulturarbeit und die internationale Begegnung.
- (2) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. trägt dazu bei, dass sich Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Sie sollen zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Menschen unserer Gesellschaft werden.
- (3) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. möchte die Belange, Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.
- (4) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. bekennt sich zu einem vereinten Europa. Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen Kulturen und Nationen in Europa und weltweit werden zu lassen, um das gegenseitige Kennenlernen und das Entstehen und Pflegen von Partnerschaften und Freundschaften zu ermöglichen und zu fördern, sowie Toleranz und interkulturelle Kompetenzen zu stärken. Den Schwerpunkt bildet dabei der deutsch-tschechische Jugendaustausch.
- (5) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. möchte Kenntnisse über den mitteleuropäischen Kulturraum vermitteln und insbesondere die Kultur der ehemaligen deutschsprachigen Bevölkerung Böhmens und Mährens pflegen und weiterentwickeln. Die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit ist Anliegen des Jugendverbandes. Im Mittelpunkt stehen dabei der persönlichkeitsbildende und der interkulturelle Aspekt der Kulturarbeit und der Brauchtumpflege, der helfen soll, Vorurteile abzubauen und Verständigung zu fördern.
- (6) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. tritt ein für eine Welt ohne Vertreibungen und den Schutz jedes Einzelnen. Sie tritt ein für die Belange von Flüchtlingen, Vertriebenen und Entwurzelten in aller Welt.
- (7) Die SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. unterstützt junge Menschen, einen unvoreingenommenen Blick auf die Geschichte Mitteleuropas zu gewinnen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Jugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Verbandes sind
- die Förderung der Jugendhilfe und Jugendverbandsarbeit.
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - außerschulische Bildungsarbeit.
 - Brauchtumspflege.

Diese werden insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit verwirklicht.

Dies können beispielsweise sein:

- Fortbildungslehrgänge (Pädagogik, Kultur, Brauchtum, Geschichte, aktuelle politische Themen).
 - Geschichtliche, kulturelle, politische Symposien.
 - Gestaltung von Arbeitsmaterialien zur Nutzung durch die in der Jugendhilfe tätigen Mitarbeiter.
 - Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (Wochenendfreizeiten, Gruppenstunden, Zeltlager, erlebnispädagogische Maßnahmen).
 - Internationale Begegnungen.
 - Musisch-kulturelle Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Mitglieder des erweiterten Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Aufgaben und Ziele der SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. anerkennt und für deren Verwirklichung eintreten will. Die Mitglieder des Verbandes sind:
1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen als Direktmitglieder und Vereine oder Initiativen (im Folgenden als Mitgliedsgruppen bezeichnet), die Aufgaben und Ziele im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung verfolgen.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Initiativen oder Körperschaften werden, die den Verband und/oder seine Mitglieder unterstützen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Direktmitglieds oder der Auflösung der Mitgliedsgruppe
 - b) durch den Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine einfache, schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der erweiterte Vorstand
 4. Die Regionalkoordinatoren
 5. Das Schiedsgericht

- (2) Die Wählbarkeit in eines dieser Organe setzt die Mitgliedschaft in der SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. oder die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsgruppe voraus.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- a) Direktmitgliedern der SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V.
 - b) Vertretern der Mitgliedsgruppen
 - c) Fördernde Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich, sie muss in jedem zweiten Jahr von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen werden. Die Ladung per Email an die letzte bekannte Email Adresse ist ausreichend. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Stimmverteilung und den Ablauf regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. Es ist für jede Tagung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder ein Viertel der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Jede Delegierte kann, außer ihrer, nur eine weitere Stimme wahrnehmen, sofern sie hierzu schriftlich bevollmächtigt ist. Stimmen von Einzelpersonen können nicht übertragen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Schiedsgerichts
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des erweiterten Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens 2 gleichberechtigten Stellvertretern sowie der Schatzmeisterin. Es können auf Wunsch der Mitgliederversammlung beliebig viele Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Nach § 23 BGB wird der geschäftsführende Vorstand gebildet aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreterinnen und der Schatzmeisterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem Vorstand und den Regionalkoordinatoren.
- (2) Die Regionalkoordinatoren werden zu jeder Vorstandssitzung eingeladen und haben bei Anwesenheit Stimmrecht.

§ 12 Regionalkoordinatoren

- (1) Die Regional Koordinatorinnen sind auf regionaler Ebene die Vertretung der SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V.
- (2) Sie werden vom Vorstand ernannt. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Regional Koordinatorinnen können Arbeitskreise einrichten.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Finanz- und Kassengebaren der SdJ – Jugend für Mitteleuropa e.V. zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder des Schiedsgerichts sein.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einer Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen und zwei ständigen Ersatzleuten, die alle mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder Kassenprüfer sein.
- (3) Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsordnung der djo - Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V. geregelt.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V. Sollte die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V. nicht mehr existieren oder als gemeinnützig anerkannt sein, tritt an deren Stelle die Sudetendeutsche Stiftung. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen von Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.